

REIT- UND FAHRVEREIN LIMBACH-OBERFROHNA E.V.

FINANZORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Reit- und Fahrverein Limbach-Oberfrohna e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2 Kassenwart

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bestimmt aus seinen Reihen ein Vorstandsmitglied als Kassenwart. Der Kassenwart ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung der Finanzen des Vereins zuständig.
- (2) Dem Kassenwart obliegt die Führung des Kassenbuchs und das Belegwesen.
Der Vorstand ist zur Kontrolle der Tätigkeit des Kassenwarts in angemessenen Zeitabständen verpflichtet.
- (3) Der Kassenwart ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen.
- (2) Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung des Folgejahres bekanntgemacht.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer des Vereins prüfen jährlich die ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresabschluss.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:
der Vereinsvorsitzende bis zu **200.- €**
der Kassenwart bis zu **200.- €** im Einzelfall.

- (3) Für Verpflichtungen über **200.- €** bis zu **2.500.- €** und für Änderungen und Neuabschluss von Verträgen mit Dauerwirkung, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (4) Die Aufnahme von Krediten durch den Verein bzw. die Gewährung von Darlehen an Vereinsmitglieder oder Dritte bedarf bei einem Wertumfang bis zu **2.500.- €** eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- (5) Sämtliche Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte mit einem Wertumfang über **2.500.- €** bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem Vorsitzenden (sachliche Feststellung) und dem Kassenwart (rechnerische Feststellung). Die Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind 1mal monatlich dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Das Kassenlimit der Vereinskasse beträgt **150.- €**. Darüberhinausgehende Beträge sind unverzüglich auf das Geschäftskonto des Vereins einzuzahlen.

§ 7 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:

- der Vereinsvorsitzende
- der stellvertretende Vereinsvorsitzende
- der Kassenwart

Wer allein Verpflichtungen für den Verein eingegangen ist (§ 4, Abs. 2), kann nicht auch anweisen.

§ 8 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:

der Kassenwart

der Vereinsvorsitzende

der stellvertretende Vereinsvorsitzende

und zwar jeweils mindestens 2 der 3 vorgenannten Personen gemeinsam.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.1995 mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft.